

RS OGH 2007/5/4 21R113/07m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2007

Norm

KO §6

KO §21

KO §23

BauRechtsG §3

Rechtssatz

Zur Qualifikation der Bauzinsforderung im Konkurs des Bauberechtigten:

Die mit Abschluss des Baurechtsvertrags dem Grunde nach bereits entstandenen periodisch fällig werdenden Bauzinsforderungen des Baurechtsbestellers sind im Konkurs des Bauberechtigten Konkursforderungen, die gerichtlich anzumelden sind und der Prozessperre des § 6 Abs. 1 KO unterliegen.

Ein Absonderungsrecht hierfür steht dann zu, wenn in der Baurechtseinlage eine Reallast verbüchert wurde.

Entscheidungstexte

- 21 R 113/07m

Entscheidungstext LG St. Pölten 04.05.2007 21 R 113/07m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2007:RSP0000067

Dokumentnummer

JJR_20070504_LG00199_02100R00113_07M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at